



Mietvertrag

für das
Betreute Wohnen



im
Otto-Zillessen-Haus

Ludwig-Weber-Str. 13
41061 Mönchengladbach

Muster

Inhaltsverzeichnis

	Seite
01. ALLGEMEINE LEISTUNGSBESCHREIBUNG	03
02. VERTRAGLICHE LEISTUNGEN	05
03. MONATLICHES ENTGELT, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG	06
04. SICHERHEITSLAISTUNG	06
05. ERHÖHUNG DER ENTGELTE	07
06. SONDERLEISTUNGEN GEGEN ZUSÄTZLICHES ENTGELT	07
07. MELDEPFLICHT	08
08. GÄSTE UND UNTERVERMIETUNG	08
09. TIERHALTUNG	08
10. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	08
11. VORÜBERGEHENDE NICHTINANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN	10
12. GEMEINSAME VERTRAGSPARTNER	10
13. EINGEBRACHTE SACHEN UND HAFTUNG	10
14. BETRETEN DER WOHNUNG DURCH BEAUFTRAGTE DES TRÄGERS	11
15. ÜBERGABE, BENUTZUNG UND ERHALTUNG DER WOHNUNG	11
16. VERTRAGSENDE	11
17. RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE	12
18. SONDERVEREINBARUNGEN	13
19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Anlage 1	14
Anlage 2	15

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	2 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

	Pflege gGmbH Mönchengladbach - Ein Unternehmen der Diakonie –	
	Muster - Mietvertrag Betreutes Wohnen OZH	

Zwischen der
Pflege gGmbH Mönchengladbach –
 Ein Unternehmen der Diakonie
 Ludwig-Weber-Str. 13
 41061 Mönchengladbach

vertreten durch:

Otto-Zillessen-Haus
 Ludwig-Weber-Str. 13
 41061 Mönchengladbach

-im folgenden „Träger“ genannt -

und

Herrn/Frau:
 Vorname:
 Name:
 Geburtsname:
 Geburtsdatum:
 Straße, Nr.:
 PLZ, Ort:

- Mieter genannt -

wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Pflege gGmbH ist eine hundertprozentige Tochter des Diakonischen Werkes Mönchengladbach e.V. und Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche im Rheinland. Sie betreibt das Otto-Zillessen-Haus als mehrgliedrige Senioreneinrichtung und bietet ihren Mietern folgende Leistungen:

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	3 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

	Pflege gGmbH Mönchengladbach - Ein Unternehmen der Diakonie –	
	Muster - Mietvertrag Betreutes Wohnen OZH	

1.1 Seniorenwohnung mit folgender Ausstattung:

- 1.1.1 Diele, eingerichtete Kochnische mit Ceran-Kochfeld, Backofen, Kühlschrank und Spüle,
- 1.1.2 Hochwertiger PVC Boden in Holzoptik im Wohn- und Schlafbereich, Raufasertapete gestrichen
- 1.1.3 Duschbad (bodengleich ohne Stufe), seniorengerechtes WC, Waschtisch und Haltegriffe
- 1.1.4 große Fenster mit Stores und Übergardinen
- 1.1.5 Satellitenempfangsanlage für Rundfunk und Fernsehen
- 1.1.6 Telefonanlage mit eigener Durchwahlnummer, Internetzugang
- 1.1.7 Notrufanlage in Wohn-, Schlafräum und Bad
- 1.1.8 Zentralheizung mit Thermostatventilen

1.2 Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses

- 1.2.1 Restaurant mit
- 1.2.2 Cafe im EG
- 1.2.3 Terrasse im Innenhof
- 1.2.4 Garten mit Sitzecken
- 1.2.5 Gemeinschaftsraum mit Tee- und Eventküche im 4. OG
- 1.2.6 gemütliche Sitzecke
- 1.2.7 Therapie- und Gymnastikraum
- 1.2.8 Waschmaschinen und Trockner
- 1.2.9 Empfangshalle und Rezeption
- 1.2.10 Abstellplätze für Elektroskooter im Haus

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	4 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

2. Vertragliche Leistungen

2.1 Der Träger überlässt dem Mieter ab dem **xx.xx.201x** die Wohnung

Nummer : _____ im 4. OG, 5. OG, 6. OG
des Otto-Zillessen-Hauses

bestehend aus 2 Zimmern, Diele und Duschbad mit ca. 45 m² Wohnfläche, teilmöbliert, mit eingebautem Küchenelement, Dusche und WC entsprechend dem Wohnungsübergabeprotokoll.

bestehend aus 1 Großraumappartement und Duschbad mit ca. 41 m² Wohnfläche, teilmöbliert, mit eingebautem Küchenelement, Dusche und WC entsprechend dem Wohnungsübergabeprotokoll.

2.2 Die Wohnungsüberlassung beinhaltet folgende **Nebenleistungen**:

2.2.1 Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Abfallentsorgung und sonstige Nebenleistungen

2.2.2 Versorgung mit elektrischem Strom

2.2.3 Kostenloser Internetzugang/ Flatrate

2.2.4 Bereitstellung eines Telefonanschlusses im Rahmen der Nebenstellenanlage (Es fallen bei Nutzung Bereitstellungsgebühren und Gebühreneinheiten an.)

2.2.5 Bereitstellung und Unterhalt einer Notrufeinrichtung

2.2.6 Übergabe zweier Wohnungs- (und eines Briefkasten)schlüssel, die im Rahmen der Schließanlage auch zur Eingangstür des Hauses passen

2.3 Der Träger leistet dem Mieter außerdem **Betreuung** in folgendem Umfang:

2.3.1 Wöchentliche Grundreinigung der Wohnung entsprechend des jeweils geltenden Reinigungsplans

2.3.2 Fenster- und Gardinenreinigung

2.3.3 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses

2.3.4 Angebote der Freizeitgestaltung

2.3.5 Apothekenservice

2.3.6 Psychosoziale Beratung und Betreuung

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	5 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

2.3.7. einfache, gelegentliche Handreichungen (im Bedarfsfall Hilfestellung bei der Wäschepflege)

2.3.8 Hausmeisterservice

3. Monatliches Entgelt, Fälligkeit und Zahlung

3.1 Das monatliche Entgelt für die vertraglichen Leistungen nach Punkt 2. beträgt:

<input type="checkbox"/> Typ 1	1450,00 €	2-Raum-Wohnung für Ehepaare
<input type="checkbox"/> Typ 2	1150,00 €	2-Raum-Wohnung für Einzelpersonen
<input type="checkbox"/> Typ 3	1100,00 €	1-Raum-Appartement

3.2 Hiervon entfallen auf

3.2.1 die Wohnungsüberlassung einschließlich der Nebenleistungen

<input type="checkbox"/> Typ 1	600,00 €	2-Raum-Wohnung für Ehepaare
<input type="checkbox"/> Typ 2	600,00 €	2-Raum-Wohnung für Einzelpersonen
<input type="checkbox"/> Typ 3	550,00 €	1-Raum-Appartement

3.2.2 die Betreuung

<input type="checkbox"/> Typ 1	425,00 €	2-Raum-Wohnung für Ehepaare
<input type="checkbox"/> Typ 2	550,00 €	2-Raum-Wohnung für Einzelpersonen
<input type="checkbox"/> Typ 3	550,00 €	1-Raum-Appartement

pro Person.

3.3 Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3.4 Die Zahlung erfolgt zur Minimierung der Verwaltungskosten durch Einrichtung eines Dauerauftrages bei der KD-Bank:

Kontoinhaber: **Pflege gGmbH Mönchengladbach**
 Bank: Kd-Bank eG, Am Burgacker 37, 47051 Duisburg
 BLZ: 350 601 90
 BIC: **GENODED1 DKD**
 Kontonr.: 1013600038
 IBAN: **DE33 3506 0190 1013 6000 38**

Verwendungszweck „Mietzahlung (Name des Mieters) OZH“

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	6 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

4. Sicherheitsleistung

4.1 Der Mieter hat dem Träger zu Beginn des Vertragsverhältnisses für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Sicherheit in Höhe von **1.000,00 €** zu leisten. Diese überweist der Mieter auf das Konto der KD-Bank:

Kontoinhaber: **Pflege gGmbH Mönchengladbach**
 Bank: Kd-Bank eG, Am Burgacker 37, 47051 Duisburg
 BLZ: 350 601 90
 BIC: **GENODED1 DKD**
 Kontonr.: 1013600038
 IBAN: **DE33 3506 0190 1013 6000 38**

Verwendungszweck „Kaution (Name des Mieters) OZH“

- 4.2. Die Sicherheit kann nicht durch Hinterlegung einer Bargeldsumme erbracht werden. Wird die Sicherheit als unbare Geldsumme erbracht, kann sie in gleichen monatlichen Raten geleistet werden, wobei die erste Rate zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig ist. Der Träger legt die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt und einzeln für den Mieter bei einer deutschen Bank dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz an. Die Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.
- 4.3. Die Sicherheit kann auch in Form einer unbefristeten Bürgschaft erbracht werden, die die Erklärung der Bürgin enthält, dass die Bürgin die Bürgschaftsschuld auf erstes Anfordern leistet und auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB verzichtet.
- 4.4. Die Bürgschaftsurkunde wird bei Vertragsende an die Bürgin herausgegeben bzw. die als Sicherheit geleistete Geldsumme einschließlich der Zinsen bei Vertragsende ausgezahlt, wenn gegen den Mieter oder dessen Erbe aus dem Vertrag keine Ansprüche mehr bestehen. Die Auszahlung erfolgt an den Mieter oder dessen durch Erbschein ausgewiesene Erben, sofern der Träger nicht gemäß Punkt 16.4 beauftragt ist, die Auszahlung an die dort Benannten vorzunehmen. Eine Abtretung der Forderung aus dem Auszahlungsanspruch ist ausgeschlossen.

5. Erhöhung der Entgelte

5.1 Der Träger ist berechtigt, die Entgelte durch einseitige schriftliche Erklärung angemessen zu erhöhen, wenn sich deren bisherige Berechnungsgrundlage an einzelnen oder sämtlichen Entgeltbestandteilen verändert haben.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	7 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

5.2 Vor der Erhöhung der Entgelte ist der Beirat bzw. die Fürsprecher oder benannte Vertrauensperson hinzuzuziehen, soweit das Wohn- und Teilhabegesetz dies vorsieht. Der Mieter hat das Recht, Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu nehmen und diese zu überprüfen. Mit Bezug auf die Mietnebenleistungen gem. Pkt. 2.2 besteht jedoch kein Anspruch auf eine Einzelnebenkostenabrechnung, da diese Kosten (insbesondere Betriebskosten) pauschal in Rechnung gestellt werden.

6. Sonderleistungen gegen zusätzliches Entgelt

6.1. Der Träger bietet gegen zusätzliches Entgelt Vermittlung von folgenden Sonderleistungen:

6.1.1 Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen)

6.1.2 zusätzliche einfache Reinigungsleistungen in der Wohnung nach individuellem Bedarf

6.1.3 Überlassung und Waschen von Bettwäsche und Handtüchern

6.1.4 regelmäßiges Bügeln der Leibwäsche

6.2 Das Entgelt für Sonderleistungen ist entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten und binnen einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Entgelte für Sonderleistungen erfolgt durch Abbuchung im Bankeinzugsverfahren.

6.3 Die o.g. Sonderleistungen werden ausschließlich über die Pflege gGmbH in Anspruch genommen.

7. Meldepflicht

7. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei einer Abwesenheiten über 12 Stunden rechtzeitig an der Rezeption abzumelden.

8. Gäste und Untervermietung

8.1 Der Mieter kann in seiner Wohnung bis zu einer Woche Gäste übernachten lassen. Ist eine Störung des Betriebes zu befürchten, kann der Träger die Aufnahme von Gästen in begründeten Einzelfällen untersagen.

8.2 Eine Aufnahme von Gästen über einen Zeitraum von mehr als einer Woche und eine Überlassung der Wohnung an Dritte während der Abwesenheit des Mieters bedarf der Zustimmung des Trägers.

8.3 Eine Untervermietung der Wohnung ist nicht gestattet.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	8 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

9. Tierhaltung

Die Haltung von Tieren, soweit es sich nicht um Kleinvögel oder Zierfische handelt, bedarf besonderer Vereinbarung.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch Kündigung oder ohne Kündigung mit dem Ableben des Mieters. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungen durch den Träger sind zu begründen.
- 10.2 Der Mieter kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen.
- 10.3 Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung, abweichend von Punkt 10.2., jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- 10.4 Der Mieter kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 1 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Mieter eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 1 kann der Mieter den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- 10.5 Der Träger kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- 10.5.1 der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Vertrages für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde
- 10.5.2 der Gesundheitszustand des Mieters sich so verändert, dass eine angemessene Betreuung in der Wohnung mit der vereinbarten Betreuungsart nicht mehr möglich ist oder er das Zusammenleben in der Einrichtung nachhaltig stört
- 10.5.3 der Mieter seine vertragliche Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	9 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	



**Muster - Mietvertrag
Betreutes Wohnen OZH**

- 10.5.4 der Mieter
- 10.5.4.1 für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Einrichtung des Entgeltes Oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist,
- 10.5.4.2 oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, ist der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 10.5.5 In den Fällen der Punkte 10.5.2. bis 10.5.4. kann der Träger den Vertrag unter Einhaltung einer Frist kündigen, in den übrigen Fällen des Punktes 10.5. ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 10.5.6 Hat der Träger nach Punkten 10.5.1. und 10.5.2. gekündigt, so hat er dem Mieter eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen, in den Fällen von 10.5.1. hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

11. Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 11.1 Dem Mieter werden bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme vereinbarter Sonderleistungen gem. Pkt. 6 ersparte Aufwendungen des Trägers unter den Voraussetzungen des Punktes 11.2. erstattet.
- 11.2 Die vorübergehende Nichtinanspruchnahme muss dem Träger mit einem Vorlauf von mindestens 3 Tagen unter Angabe des Zeitraums der Nichtinanspruchnahme schriftlich angezeigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen nicht eingehalten werden konnte.

12. Gemeinsame Vertragspartner

- 12.1 Ehegatten und andere Mieter, welche gemeinsame Vertragspartner sind, haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Sie ermächtigen sich hiermit gegenseitig dem Träger gegenüber Willenserklärungen auch im Namen des jeweils anderen und mit Wirkung für und gegen diesen, abzugeben.
- 12.2 Beim Ableben eines der gemeinsamen Vertragspartner bleibt das Vertragsverhältnis mit dem überlebenden Vertragspartner unberührt.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	10 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	



**Muster - Mietvertrag
Betreutes Wohnen OZH**

13. Eingebraachte Sachen und Haftung

- 13.1 Der Träger haftet nicht für Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Sparbüchern, Urkunden und Schmuck, es sei denn, diese Wertgegenstände wurden vom Träger in Verwahrung genommen.
- 13.2 Der Träger haftet dem Mieter nicht für solche Schäden, die durch Störung des Betriebes infolge höherer Gewalt, Krieg, Naturereignisse oder sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung verursacht worden sind, oder die durch hoheitliche Maßnahmen eintreten.
- 13.3 Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Betreten der Wohnung durch Beauftragte des Trägers

- 14.1 Beauftragte des Trägers sind berechtigt, die überlassenen Räume zu üblichen Tageszeiten zu betreten, um unaufschiebbare Hausarbeiten festzustellen oder sich vom Zustand der Räume zu überzeugen. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in der Wohnung wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Mieter ist rechtzeitig vorher zu verständigen und soll bei der Besichtigung zugegen sein.
- 14.2 Bei Gefahr sind Beauftragte des Trägers jederzeit berechtigt, die überlassenen Räume zu betreten. Eine Gefahr ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mieter seiner täglichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist und sich nicht abwesend gemeldet hat.
- 14.3 Ist das Vertragsverhältnis gekündigt, so darf der Träger oder sein Beauftragter die Räume mit Nachfolgeinteressenten besichtigen. Der Mieter sorgt dafür, dass seine Räume auch bei Abwesenheit betreten werden können.

15. Übergabe Benutzung und Erhaltung der Wohnung

- 15.1 Die Wohnung wird dem Mieter in frisch und fachmännisch renoviertem Zustand übergeben. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Treten nach der Übergabe Schäden auf, oder werden Reparaturen notwendig, ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Reparaturen darf der Mieter nur mit schriftlicher Einwilligung des Trägers selbst ausführen oder ausführen lassen.
- 15.2 Der Mieter ist verpflichtet, seine Wohnung und die zur allgemeinen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Hauses pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er für eine ausreichende Lüftung und Heizung seiner Wohnung zu sorgen.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	11 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

- 15.3 Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die er selbst, seine Mitbewohner, Hausgehilfen sowie von ihm beauftragte Handwerker nach dem Einzug schuldhaft verursacht haben.
- 15.4 Bauliche Änderungen seiner Wohnung darf der Mieter nur mit schriftlicher Einwilligung des Trägers und allein durch Fachunternehmen und auf eigene Kosten vornehmen lassen. Aus Sicherheitsgründen dürfen insbesondere vorhandene Schließvorrichtungen nicht ausgetauscht oder geändert werden.

16. Vertragsende

- 16.1 Das Vertragsverhältnis endet im Falle einer wirksamen Kündigung mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, im Falle des Ablebens des Mieters am Sterbetag. Im Falle des Ablebens ist das Entgelt für die Leistungen nach Punkt 2.1. abzüglich vom Träger ersparter Aufwendungen über den Sterbetag hinaus noch für einen Zeitraum von zwei Wochen zu leisten.
- 16.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Wohnung in vollständig geräumtem, frisch und fachmännisch renoviertem und sauberem Zustand zurückzugeben. Alle überlassenen oder selbst beschafften Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben. Wenn der Mieter die Renovierung nicht selbst veranlassen kann, kann er mit dem Vermieter einen Pauschalbetrag vereinbaren, der für die Renovierung der Wohnung in Anspruch genommen wird.
- 16.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger berechtigt, zurückgelassene oder hinterlassene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters oder seiner Erben einzulagern, oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich versteigern zu lassen, und über die Wohnung zu verfügen.
- 16.4 Die Herausgabe hinterlassener Gegenstände, die Erteilung einer Endabrechnung aus dem Vertrag und die Auszahlung einer Sicherheitsleistung kann vom Träger mit Wirkung für den Mieter oder seine Erben an folgende Personen erfolgen, auch wenn diese nicht erbrechtlich sind:

Herrn/Frau:
Vorname:
Name:
Geburtsname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Tel.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	12 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

17. Recht auf Beratung und Beschwerde

- 17.1 Der Mieter hat das Recht sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- 17.2 Der Mieter hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 12.2013 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.
- 17.3 Das Recht des Mieters bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung eine Kürzung des Entgelts zu verlangen, bleibt unberührt.

18. Sondervereinbarungen

Folgende Sondervereinbarungen werden getroffen:

- 18.1 Der Träger stellt dem Mieter einen stationären Pflegeplatz im Otto-Zillessen-Haus sicher, sofern sich der Gesundheitszustand des Mieters erheblich verschlechtert hat und er hierdurch nicht mehr in der Lage ist, sich selbständig in der Wohnung zu versorgen.
- 18.2 Mit Bezug auf die Mietnebenleistungen gem. Pkt. 2.2 besteht jedoch kein Anspruch auf eine Einzelnebenkostenabrechnung, da diese Kosten (insbesondere Betriebskosten) pauschal in Rechnung gestellt werden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Jede Änderung des Vertrages wird vom Träger schriftlich bestätigt.
- 19.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen nicht dessen Gültigkeit insgesamt. In einem solchen Fall sind beide Vertragspartner verpflichtet, an einer Regelung mitzuwirken, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.
- 19.3 Der Mieter erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten für den Zweck der Hausverwaltung einverstanden.

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	13 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

	Pflege gGmbH Mönchengladbach - Ein Unternehmen der Diakonie –	
	Muster - Mietvertrag Betreutes Wohnen OZH	

19.4 Der Mieter bestätigt, den Vertrag vollständig zur Kenntnis genommen zu haben.

Mönchengladbach,			
Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift Mieter		Unterschrift Pflege gGmbH Otto-Zillessen-Haus	

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	14 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

	Pflege gGmbH Mönchengladbach - Ein Unternehmen der Diakonie –	
	Muster - Mietvertrag Betreutes Wohnen OZH	

Anlage 1

Recht auf Beratung und Beschwerde

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie
Ludwig-Weber-Str. 13
41061 Mönchengladbach
Telefon 02161 / 8104-0

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten. Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können.

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der evangl. Kirche im Rheinland, Westfalen, Lippe
Herrn Ralf Kraemer
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 / 63 98-0

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Stadt Mönchengladbach – Amt für Altenhilfe
Frau Schloemer
Fliethstraße 86-88
41050 Mönchengladbach

Zuständiger Sozialhilfeträger:

Stadt Mönchengladbach – Amt für Altenhilfe
Fliethstraße 86-88
41050 Mönchengladbach

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	15 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Version 6	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.2011	12.2015	12.2015	2017	16 von 16
Funktion	EL	GF	GF	EL/Verw.	